

EDITORIAL

Treffen Sie jetzt die richtigen Entscheidungen für ein gelungenes Jahres-Finish zum 31.12.2011!

Jeden Herbst sehen viele erfolgreiche Klienten gemeinsam mit uns das aktuelle Wirtschaftsjahr kritisch durch, um noch rechtzeitig ein Maßnahmen-Paket für ein gelungenes Jahres-Finish zu schnüren.

Zweckmäßige Ausgangsbasis ist eine betriebswirtschaftliche Zwischenergebnisrechnung, meist erstellt auf den 30.9. und eine darauf aufbauende Vorscheurechnung für den 31.12.

Zwei Ziele stehen dabei im Vordergrund: Einerseits die Erreichung eines möglichst steueroptimalen Ergebnisses für das Jahr 2011 und andererseits alle Voraussetzungen für ein betriebswirtschaftlich erfolgreiches Jahr und ein zielgerichtetes Bilanzbild zum 31.12. zu schaffen, das zu einer guten Bonitätsbeurteilung durch Banken und Lieferanten führt. Damit wird für eine ausreichende Kreditversorgung des Unternehmens zu annehmbaren Konditionen vorgesorgt.

Eine Fülle von Maßnahmen ist zur Zielerreichung möglich und erfordern – je nach Unternehmensgröße, Branche, Rechtsform und gewünschten Ergebnissen – zeitgerechte Entscheidungen. Details dazu in dieser Ausgabe.

Weicht der Bilanzstichtag für Ihr Unternehmen vom 31.12. ab, hat sich ein Beratungsgespräch spätestens zwei Monate vor dem Bilanzstichtag bewährt.

Der Herbst ist auch eine gute Zeit, die Effizienz der eigenen kaufmännischen Organisation und der eingesetzten Software-Lösungen kritisch zu beleuchten und Alternativen zu prüfen. Der Praxisbericht der LBG Consulting über jüngst umgesetzte Beratungsprojekte am Beispiel Bau- und Baunebengewerbe kann Ihnen möglicherweise hilfreiche Impulse geben.

Wir freuen uns, wenn wir Sie bei diesen wichtigen steuerlichen und wirtschaftlichen Weichenstellungen für ein gelungenes Jahres-Finish 2011 unterstützen dürfen!

Herzlichen Gruß!

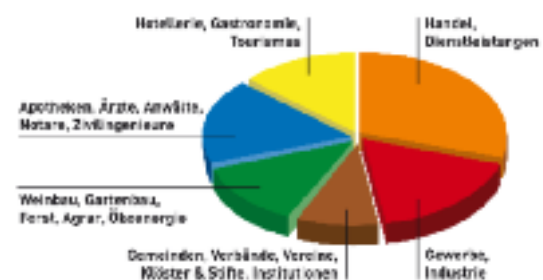
Mag. Heinz Harb

Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Geschäftsführer LBG Österreich

INHALT

Aktuelle Steuer-News für Unternehmer	2-3
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abzugsfähigkeit von Strafen ▪ Auslandsmontage endgültig geregelt ▪ Neue Begünstigungen bei Spenden ▪ Berufungszinsen – Ab 2012 muss auch die Finanz zahlen ▪ Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Exportlieferungen ▪ Steueroptimaler Verkauf von Beteiligungen 	
Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie	4-6
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückumwandlung einer GmbH – Wann macht es Sinn? ▪ Eine ordentlich geführte Lohnverrechnung vermeidet Strafen ▪ Erfolgreiche Unternehmer gestalten den Jahresabschluss und die Steuerbelastung gezielt noch vor dem 31.12.2011 ▪ LBG Consulting Praxisbericht: Gezielter Einsatz von BMD und Koram Kplus im Bau- und Baunebengewerbe 	
Hotellerie, Gastronomie, Tourismus	7
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeit im Familienbetrieb – was ist zu beachten? 	
Apotheken, Ärzte, Gesundheitsberufe	8
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialversicherung und Ärzte ▪ Digitale Betriebsprüfung in Apotheken 	
Weinbau, Gartenbau, Forst, Agrar, Ökoenergie	9
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neue Problemstellungen bei der Hofübergabe 	
LBG Österreich-News	
Einladung zu LBG Veranstaltungen	10
LBG Steuerspar-Checkliste zum Jahresende 2011	11

Unsere Klienten



Redaktionsschluss: 10. September 2011

Naturngemäß können die Beiträge eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich zur Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs unmittelbar an unseren Berater in Ihrer Nähe. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine inhaltliche Haftung weder von LBG noch von deren Autoren übernommen werden. Redaktionsteam: Mag. (FH) Sonja Druml, Mag. Heinz Harb, Dr. Harald Manessinger, Mag. Antje Ploberger, Mag. Andreas Sobotka, Mag. Wolf-Dieter Straussberger, Marina Trimmel Bak, Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban.

ABZUGSFÄHIGKEIT VON STRAFEN

Das Abgabenänderungsgesetz 2011 bringt eine Klarstellung, wie Strafen steuerrechtlich zu behandeln sind. Bereits bisher waren Strafen grundsätzlich nicht als Betriebs- oder Werbungskosten abzugsfähig. Es gab aber eine für viele Betriebe wichtige Ausnahme: Laut Finanzverwaltung waren Strafen, die aufgrund von Fehlverhalten im Rahmen der normalen Betriebsführung verhängt wurden und die vom Verschulden unabhängig waren oder nur geringes Verschulden voraussetzten, ausnahmsweise abzugsfähig. Unter diese Bestimmung fielen zum Beispiel Organmandate wegen Falschparkens bei Ladetätigkeiten.

Aufgrund der Neuregelung fällt diese Ausnahmeregelung weg. Seit 2. August 2011 sind Strafen und Geldbußen, die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden verhängt werden, generell nicht abzugsfähig. Außerdem werden im Gesetzestext ausdrücklich als nicht abzugsfähig Verbandsgeldbußen, Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz (i.e. Verkürzungszuschlag in Höhe von 10% der Abgabennachforderung) und Leistungen anlässlich einer Diversion (=Rücktritt von der Strafverfolgung) genannt.

AUSLANDSMONTAGE ENDGÜLTIG GEREGLT

Nachdem 2011 nur eine Übergangsregelung gegolten hat, wird das Montageprivileg für Arbeitnehmer im Anlagenbau ab 1.1.2012 nun endgültig neu geregelt. Um künftig das Montageprivileg nützen zu können, muss beispielsweise der ausländische Einsatzort mindestens 400 km Luftlinie vom österreichischen Staatsgebiet entfernt sein und die Arbeit darf nicht in einer Betriebsstätte des Unternehmens erfolgen (wobei Baustellen nicht zu den Betriebsstätten zählen). Die Auslandstätigkeit darf nicht auf Dauer angelegt sein, muss aber für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Monat ausgeübt werden. Die Arbeit muss entweder selbst unter erschwerten Bedingungen (vergleichbar mit den Anforderungen für die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage) oder in einem Land erfolgen, in dem erschwerte Bedingungen vorherrschen (z.B. Klima, Infrastruktur, Reisewarnung wegen Kriegs- oder Terrorgefahr; in EU- und EWR-Ländern nicht gegeben).

Solange ein Mitarbeiter auf Auslandsmontage ist, sind 60% seines laufenden Einkommens steuerbefreit. Die steuerfreien Einkünfte fließen auch nicht in die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer ein. Damit sind diese Abgaben nur von den restlichen 40% des monatlichen Entgelts zu berechnen. Allerdings ist der Vorteil limitiert:

Der steuerfreie Betrag darf die ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)-Höchstbemessungsgrundlage nicht überschreiten (2011: € 4.200/Monat; für 2012 noch nicht festgelegt).

Die Steuerfreiheit geht verloren, wenn dem Arbeitnehmer mehr als eine Familienheimfahrt pro Monat bezahlt oder die Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulage steuerfrei ausbezahlt wird. Wenn der Arbeitnehmer die entsprechenden Reisekosten, Aufwendungen für Familienheimfahrten oder doppelten Haushaltskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten absetzt, verliert er ebenfalls die Steuerfreiheit nach dem neuen Montageprivileg.

Für derzeit begünstigte Auslandstätigkeiten, die nicht unter das neue Montageprivileg fallen, weil sie weniger als 400 km von Österreich entfernt ausgeübt werden, gilt die bisherige Übergangsregelung noch für 2012 weiter. Es sind dafür aber im nächsten Jahr nur mehr 33% des laufenden monatlichen Entgelts für Auslandsmontagen steuerfrei.

NEUE BEGÜNSTIGUNGEN BEI SPENDEN

Bisher sind unter anderem Spenden an Universitäten, Museen, Forschungseinrichtungen und humanitäre Organisationen, soweit diese in die Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen sind, abzugsfähig.

Beginnend mit 2012 sind auch Spenden an die Freiwilligen Feuerwehren steuerbegünstigt. Berufs- und Betriebsfeuerwehren zählen aber nicht zu diesem Kreis. Außerdem können sich dann mildtätige Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- oder Artenschutz widmen, ebenso wie Tierheime in die Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger eintragen lassen.

Spenden an diese Organisationen, die im Kalenderjahr 2012 getätigt werden, sind dann erstmals als Betriebs- oder Sonderausgaben absetzbar. Es können höchstens 10% des jeweiligen Vorjahresgewinns als begünstigte Spendenausgaben abgesetzt werden.

Die jeweils aktuelle Liste der begünstigten Spendenempfänger ist online beim Bundesministerium für Finanzen abrufbar (www.bmf.gv.at). Aufgrund der Vielzahl von Freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbänden müssen sich diese nicht in die Liste eintragen lassen. Feuerwehren sind damit, ähnlich wie beispielsweise Universitäten, bereits kraft Gesetz spendenbegünstigt.

BERUFUNGSZINSEN – AB 2012 MUSS AUCH DIE FINANZ ZAHLEN

Wird gegen einen Bescheid des Finanzamtes Berufung erhoben, kann man den bereits festgesetzten Betrag aussetzen lassen. Das heißt, dieser Steuerbetrag muss nicht sofort bezahlt werden. Wird die Berufung jedoch in weiterer Folge abgewiesen, muss der strittige Steuerbetrag zuzüglich Zinsen entrichtet werden.

Wurde der strittige Steuerbetrag bezahlt und danach erfolgreich dagegen berufen, wurde nur der zu Unrecht erhobene Steuerbetrag zurückbezahlt, jedoch bislang ohne Zinsen.

Diese Ungleichbehandlung findet ab 1.1.2012 ein Ende. Ab dann muss auch das Finanzamt für zu unrecht eingehobene Steuerbeträge Zinsen bezahlen, und zwar in gleicher Höhe wie diese dem Steuerpflichtigen auf der anderen Seite vorgeschrieben werden würden – aktuell wären dies 2,88% Zinsen, die den Betrag von € 50 nicht erreichen, werden jedoch (beidseitig) nicht festgesetzt.

BUCHNACHWEIS BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN BZW. EXPORTLIEFERUNGEN

Lieferungen an Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten (=innergem. Lieferungen) oder in Drittstaaten (=Exportlieferungen) können steuerfrei durchgeführt werden. Das österreichische, liefernde Unternehmen muss aber genaue Aufzeichnungen in Form eines Buchnachweises darüber führen. Ein wesentlicher Bestandteil des Nachweises ist die Bestätigung, dass die Lieferung tatsächlich entweder in einen EU-Mitgliedstaat oder einen Drittstaat erfolgt ist. Solche Bestätigungen können z.B. Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Ausfuhranzeigen oder zollamtliche Ausgangsbestätigungen sein.

Bei einer innergem. Lieferung hat der Nachweis bei Beförderung durch den Abnehmer oder Liefernden mittels einer vom Abnehmer unterschriebenen Empfangsbestätigung zusammen mit einem Lieferschein (inkl. Angabe des Bestimmungsortes) und einer Abschrift der Rechnung zu erfolgen. Bei Versendung erfolgt der Nachweis mit einem Versendungsbeleg und einer Abschrift der Rechnung. Außerdem muss die UID-Nummer des Abnehmers, die Bezeichnung und Menge des gelieferten Gegenstandes, der Tag der Lieferung, das vereinbarte bzw. vereinnahmte Entgelt, die Versendung bzw. Beförderung ins Gemeinschaftsgebiet und der Bestimmungsort aufgezeichnet werden. Zusätzlich muss bei Abholung auch der Name des beauftragten Abholers aufgezeichnet werden, am Besten durch eine Kopie

des Führerscheins oder Reisepasses des Abholenden. Beim Buchnachweis müssen die entsprechenden Buchhaltungsunterlagen in Verbindung mit den dazugehörigen Belegen geführt werden, eine Belegsammlung allein ist nicht genug. Die entsprechenden Aufzeichnungen sollten unmittelbar bei Lieferung erfolgen, einzelne Angaben können aber gegebenenfalls korrigiert oder ergänzt werden.

STEUEROPTIMALER VERKAUF VON BETEILIGUNGEN

Aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011 und des Abgabenänderungsgesetzes 2011 herrscht große Verwirrung, zu welchem Zeitpunkt die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften steueroptimal verkauft werden können und mit welcher Besteuerung zu rechnen ist. Grundsätzlich gilt, dass Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die nach dem 1. Jänner 2011 angeschafft werden, mit 25% Kapitalertragsteuer besteuert werden. Da jedoch das neue Kapitalertragsteuergesetz nun erst mit 1. April 2012 in Kraft tritt, ist besonders auf den Veräußerungszeitpunkt zu achten. Und zwar: Wird die Beteiligung innerhalb des Zeitraums 1. Jänner 2011 bis 31. März 2012 angeschafft und wieder verkauft, wird der Veräußerungsertrag mit dem vollen Einkommensteuertarif besteuert. Dies führt zu einem steuerlichen Nachteil in Höhe von 25% Einkommensteuer im Falle einer 50%igen Progressionsstufe, wenn der Ablauf der Spekulationsfrist nicht abgewartet wird. Nachstehend finden Sie verschiedene Szenarien und die daraus resultierenden steuerlichen Folgen.

Kauf einer Beteiligung nach dem 1. Jänner 2011:

- Verkauf dieser Beteiligung bis zum 31. März 2012: Besteuerung mit dem jeweiligen vollen Einkommensteuersatz (daher bis zu 50 %)
- Verkauf dieser Beteiligung ab dem 1. April 2012: Besteuerung mit 25% Kapitalertragsteuer

Kauf einer Beteiligung vor dem 1. Jänner 2011:

- Verkauf dieser Beteiligung (unter 1% Anteil): Innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist Besteuerung mit dem jeweiligen vollen Einkommensteuertarif (bis zu 50%), danach steuerfrei
- Verkauf dieser Beteiligung (über 1% Anteil): Bis zum 31. März 2012 Besteuerung mit dem halben jeweiligen Durchschnittssteuersatz, ab dem 1. April 2012 Besteuerung mit 25% Kapitalertragsteuer

RÜCKUMWANDLUNG EINER GMBH – WANN MACHT ES SINN?

Unternehmer haben täglich wichtige Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb zu treffen. Im Trubel des Tagesgeschehens wird immer wieder übersehen, auch die oft vor vielen Jahren getroffene Rechtsformwahl zu hinterfragen und hinsichtlich aktueller Vorteilhaftigkeit zu prüfen.

Unbestritten hat die GmbH ihre Vorteile, wie die Reduzierung der Steuerbelastung von 50% auf 43,75% bei Vollausschüttung. Weiters bietet sich die GmbH an, wenn Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert (das heißt im Unternehmen belassen) werden sollen, damit z.B. Mittel zur Tilgung von Krediten nur mit 25% KÖSt belastet zur Verfügung stehen und dies in weiterer Folge zu einem besseren Rating bei Banken und niedrigeren Fremdkapitalzinsen führt.

Der Gesetzgeber ist in den letzten Jahren nicht untätig geblieben und hat durch die Einführung des Gewinnfreibetrages die Einzelunternehmen (EU) und Personengesellschaften attraktiver gemacht, die nun eine echte steuerliche Alternative zur GmbH darstellen. Bei gezielten Investitionen ins Anlagevermögen oder in Wertpapiere bis zu einem Gewinn in Höhe von ca. € 769.230 sind Einzelunternehmen und Personengesellschaften attraktiver besteuert als eine vollauschüttende GmbH.

In Fällen, in welchen die GmbH bereits seit vielen Jahren Verluste erwirtschaftet, wäre ebenfalls anzudenken, die GmbH in ein EU umzuwandeln, da die Bezahlung der jährlichen Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von € 1.750 eine unnötige Zahlungsbelastung darstellt. Weiters könnten die in der GmbH angesammelten Verlustvorträge auf den Unternehmer übertragen werden, der diese gegen andere Einkünfte gegenverrechnen und somit Steuern sparen kann.

Der findige Unternehmer stellt sich jedoch nun zu Recht die Frage, wie er die gegebenenfalls neuen Vorteile lukrieren kann und zusätzlich nicht die durch die GmbH erlangte Haftungsbeschränkung verliert. Hier wäre die Gründung einer GmbH & Co KG vorteilhaft, in welcher der voll haftende Komplementär eine GmbH ist. Der Unternehmer als Kommanditist haftet lediglich mit seiner Kommanditeinlage, die gering gehalten werden kann.

Wir stehen Ihnen gerne für einen steuerlichen Rechtsform-Check, einen Vorteilhaftigkeitsvergleich mit persönlicher Beratung und eine zügige Umsetzung zur Verfügung. Ein Check im Herbst empfiehlt sich!

EINE ORDNTLICH GEFÜHRTE LOHN- VERRECHNUNG VERMEIDET STRAFEN

Als Dienstgeber werden Sie in vielen Bereichen immer stärker in die Pflicht genommen, wobei die Missachtung von Vorschriften oder die Verletzung von Meldefristen besonders im Bereich der Lohnverrechnung empfindliche Strafen und Nachteile nach sich ziehen kann.

Rechtzeitige Anmeldung des Dienstnehmers

Grundsätzlich ist jeder neue Dienstnehmer bereits vor Dienstantritt bei der Gebietskrankenkasse anzumelden, wofür es zwei Meldeverfahren gibt: Entweder wird sofort eine Komplettmeldung mit allen erforderlichen Daten erstattet oder es werden in einer ersten „Aviso-Meldung“ zunächst nur die allerwichtigsten Angaben zum neuen Dienstnehmer gemacht. Innerhalb von sieben Tagen sind dann auch die restlichen Daten nachzureichen. Erfolgt keine Anmeldung vor Dienstbeginn, sieht die Krankenkasse empfindliche Strafen vor!

Führen eines Lohnkontos

Ein Dienstgeber hat für jeden einzelnen Dienstnehmer ein Lohnkonto zu führen. Darin sind einerseits alle persönlichen Daten des Dienstnehmers verzeichnet. Andererseits kann man aus dem Lohnkonto die ausbezahlten Löhne bzw. Gehälter sowie die Grundlagen für die Berechnung der lohnabhängigen Abgaben ersehen.

Bislang war gesetzlich allerdings nicht geregelt, ab wann ein Lohnkonto zu erstellen ist. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde nun klargestellt, dass seit 1.1.2011 dieses Lohnkonto spätestens ab dem 15. Tag des Monats, der dem Beginn des Dienstverhältnisses folgt, geführt werden muss.

Wird das Lohnkonto vorsätzlich (d.h. mit dem Wissen um die Rechtsverletzung) nicht oder nicht richtig geführt und wird dadurch gar keine oder zu wenig Lohnsteuer bzw. Lohnabgaben beim Finanzamt abgeführt, so kann dies als Abgabenhinterziehung finanzstrafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Für solche Vergehen ist eine Geldstrafe bis zum Zweifachen der verkürzten Abgabe möglich!

Bei Abgaben, die wie die Lohnsteuer oder Umsatzsteuer selbst zu berechnen sind, kann die vorsätzliche Nicht-Abfuhr auch als Finanzordnungswidrigkeit strafbar sein. Werden die Abgaben jedoch dem Finanzamt zeitgerecht gemeldet, so ist die Versäumung des damit zusammenhängenden Zahlungstermins für sich allein nicht strafbar.

ERFOLGREICHE UNTERNEHMER GESTALTEN DEN JAHRESABSCHLUSS UND DIE STEUERBELASTUNG GEZIELT NOCH VOR DEM 31.12.2011

Unternehmens-Check vor dem 31.12.2011 – ein MUSS für – fast – jeden Unternehmer

Eigenkapital-Quote, Umsatzrentabilität, Schuldentilgungsdauer und andere für eine erfolgreiche Unternehmensführung und Finanzierung wichtige Kennzahlen aus dem Jahresabschluss werden nicht im Zuge der Bilanzerstellung nach dem Bilanzstichtag „gemacht“, sondern sind Ergebnis zielgerichteter, wirtschaftlicher Entscheidungen vor (!) dem Bilanzstichtag.

Richtiges Handeln vor dem Jahresende „macht“ die Bilanz – zeitgerechte Beratung unterstützt den Erfolg

Die buchmässige Beeinflussbarkeit der Bilanz im Zuge der Ausübung von gesetzlichen Ansatz- und Bewertungswahlrechten ist häufig bescheiden. Ganz abgesehen davon, dass diese Maßnahmen die betriebswirtschaftliche Realität im Unternehmen wohl kaum verbessern.

Ein Beispiel: Wenn die Fertigstellung, Auslieferung und Fakturierung im Betrieb auf den Bilanzstichtag so abgestimmt wird, dass vor dem Jahresende einerseits erbrachte Leistungen an Kunden verrechnet werden und sich auch noch der Zahlungseingang ausgeht, verbessert das zweifellos die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens. Wird diese gewonnene Liquidität zum Ausgleich von Bank- oder Lieferantenverbindlichkeiten verwendet, verbessert sich das Bilanzbild. Das Vermögen reduziert sich um nicht abgerechnete Leistungen oder Halb- und Fertigfabrikate sowie Kundenforderungen. Ebenso reduziert sich der Schuldenstand. Das Ergebnis ist eine „Bilanzverkürzung“ mit dem Effekt einer Steigerung der Eigenkapital-Quote. Zusätzlich führt die Fakturierung zu einem erhöhten Bilanzgewinn. Falls keine steuerlichen Verlustvorträge bestehen – naturgemäß verbunden mit einer Besteuerung.

Betriebswirtschaftliche Situation verbessert – Unternehmensbonität gesteigert

Das – vor dem Bilanzstichtag – zielgerichtet deutlich verbesserte Bilanzbild führt zu einer gesteigerten Bonitätsbeurteilung durch Banken und Lieferanten und damit zu einer besseren Position bei Gläubigern.

Ebenso Bilanzbild relevant sind eine stichtagsorientiert abgestimmte Einkaufspolitik, gut geplante Entnahme- oder Ausschüttungszeitpunkte, die Geschäftspolitik im Bereich Kundenanzahlungen oder bei der Legung von Teil- und Schlussrechnungen und ein effizientes Mahnwesen.

Festlegung einer individuellen Steuerstrategie und eine aktive Ausrichtung von Entscheidungen darauf sind unverzichtbar

Aus steuerlicher Sicht sind möglichst exakt geplante Investitionen oder auch die zeitgerechte Wertpapieranschaffung zur optimalen Nutzung des investitionsbedingten steuerlichen Gewinnfreibetrages ein MUSS! Oder ein gezieltes steuerliches Familien-Splitting unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Oder die zulässige Glättung des Steuerprogressionstarifs in der Einkommensteuer durch Planung der Steuerbemessungsgrundlage.

Falls Sie einer begünstigten humanitären Organisation (z.B. Hilfswerk Austria International) eine Spende zukommen lassen wollen, sollte dies auch vor dem Bilanzstichtag erfolgen, damit die Steuerabzugsfähigkeit gewährleistet ist.

Aber auch eine vorausschauende Verlustverwertung und bilanzgestaltende Maßnahmen vor dem Jahresende, falls eine Unternehmensübergabe oder Betriebsaufgabe anstehen oder auf den bevorstehenden Bilanzstichtag später rückwirkend eine Umgründung mit Rechtsformwechsel stattfinden soll, sind überlegenswert. Übrigens – ein guter Zeitpunkt um Rechtsformänderungsbedarf rechtzeitig zu erkennen, vorzubereiten und zu entscheiden!

Unternehmens-Check im Herbst 2011 nützen!

Voraussetzung für einen erfolgreichen Unternehmens-Check vor dem Jahresende ist eine – zumindest grobe – wirtschaftliche Standortbestimmung zum Beispiel zum 30.9. oder 31.10.2011, eine Vorschaurechnung für den Zeitraum bis zum Jahresende, die Abklärung einer kurz- und mittelfristigen Bonitäts- und Steuerstrategie sowie die sich daraus ergebende Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen noch vor dem Jahresende!

Wir bieten Ihnen diesen Unternehmens-Check, individuell auf Ihr Unternehmen und Ihre persönliche Situation abgestimmt gerne an. Bitte sprechen Sie unsere Berater darauf an und vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin, damit Sie in Ihrem Unternehmen noch vor dem Jahresende 2011 zielgerichtet handeln können.

Ein fertiger Jahresabschluss liegt naturgemäß immer erst nach dem Jahresende vor – und kommt damit für Unternehmerentscheidungen zu spät. Eine Vorschaurechnung zeigt betriebswirtschaftliche und steuerliche Entscheidungsalternativen auf und ermöglicht Ihnen rechtzeitig ein gezieltes vorteilhaftes Handeln!

LBG-CONSULTING PRAXISBERICHT: GEZIELTER EINSATZ VON BMD-SOFTWARE UND KORAM KPLUS IM BAU- UND BAUNEbENGEWERBE

Die Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand haben die Auftragslage in der Baubranche teils deutlich verschlechtert und für erheblichen Margendruck gesorgt. Gerade in dieser Situation ist es wichtig, Aufträge präzise zu kalkulieren, den Projekterfolg laufend zu kontrollieren, eine entsprechende Nachkalkulation von Aufträgen vorzunehmen und den wirtschaftlichen Überblick exakt zu wahren.

Moderne Software-Lösungen, welche als bewährte Branchenpakete die Anforderungen der Unternehmen im Bereich Warenwirtschaft effizient abdecken, haben stabile, integrierte Schnittstellen zu BMD Business-Software. Damit ist es beispielsweise möglich, das Projektcontrolling zeitnah und mit aussagekräftigen Auswertungen durchzuführen. Dies soll anhand eines von zahlreichen Beratungsprojekten der LBG Consulting in einem Unternehmen des Baunebengewerbes (Elektro) kurz dargestellt werden.

Branchenpaket KORAM Kplus

Im Bau- und Baunebengewerbe ist KORAM mit Kplus einer der führenden Anbieter einer branchenspezifischen Warenwirtschaft. Von der effizienten Erfassung von Service- und Reparaturaufträgen über eine umfangreiche Lagerverwaltung mit entsprechender Anbindung an den Großhandel (beispielsweise Schacke, Sonepar) verfügt diese Lösung auch über eine ausgereifte Kassenlösung. Weiters können über die Önorm B2063 Ausschreibungen der öffentlichen Hand oder von Bauträgern importiert und automationsunterstützt kalkuliert werden.

Stabile Schnittstelle zum BMD Rechnungswesen

In KORAM Kplus werden die Arbeitsstunden der Mitarbeiter auf den einzelnen Aufträgen erfasst und können in der Folge gleich fakturiert und in das Rechnungswesen automatisiert übergeleitet werden. Dieselben Daten werden jedoch auch für das Projektcontrolling und die Nachkalkulation in der Kostenrechnung benötigt und bilden darüber hinaus die Grundlage für die Lohnverrechnung.

BMD Leistungserfassung und Lohnverrechnung

Die Arbeitsstunden der Mitarbeiter werden mit kalkulatorischen Sätzen, welche die Lohnnebenkosten, Sonderzahlungen, Urlaub und Krankenstand berücksichtigen, in der Leistungserfassung bewertet. Dadurch ge-

langt man in der Kostenrechnung auf Ebene des einzelnen Auftrags zu aussagekräftigen Werten über die angefallenen Lohnkosten und kann diese der ursprünglichen Auftragskalkulation gegenüberstellen.

BMD Finanzbuchhaltung, Mahnlauf & Zahlungsverkehr

Die in der Baubranche üblichen Anzahlungen, Teil- und Schlussrechnungen werden in der Warenwirtschaft erstellt und können automatisiert in die Finanzbuchhaltung ohne weiteren Buchungsaufwand übernommen werden.

Um die Liquidität des Unternehmens zu schonen und als Schutz vor Forderungsausfällen, kann daran der Mahnlauf anknüpfen. Einmal entsprechend konfiguriert und eingerichtet (Festlegen von Mahnstufen, Verzugszinsen, Mahnzeitraum, Mahnbriefstandard, etc.), kann direkt aus der Finanzbuchhaltung ein weitestgehend automatisierter Mahnlauf durchgeführt werden. Mit geringem personellen Aufwand können säumige Kunden zeitnah an ihre Zahlungsverpflichtungen erinnert werden.

In der Warenwirtschaft werden die Lieferantenbestellungen erfasst und mit dem Eingangslieferschein wird die Ware dem Lager oder gleich direkt dem Auftrag zugebucht. Mit der Eingangsrechnungskontrolle entstehen die Einstandswerte. Lagerentnahmen werden bewertet in das Rechnungswesen übergeleitet und dem Auftrag zugeordnet.

Einmal mehr wird die Mehrfacherfassung von Daten vermieden. Die Eingangsrechnungen werden automatisch mit dem konkreten Zahlungsziel in die Buchhaltung übernommen. Von dort werden sie an das Telebankingprogramm der Hausbank übergeben. In einem beispielsweise nach Skontofälligkeit optimierten Zahlungslauf können die Rechnungen aufbereitet und solcherart zur automatischen Zahlung freigegeben werden.

Aussagekräftiges periodisches Berichtswesen

Aus der Kostenrechnung erhält die Geschäftsführung eine zeitnahe Information über den Erfolg von Aufträgen und Projekten (Deckungsbeitragsrechnung) sowie eine kurzfristige Erfolgsrechnung des Unternehmens.

Wenn Sie mit Ihrer aktuellen kaufmännischen Organisation und Software-Lösung nicht ganz glücklich sind, stehen wir Ihnen gerne für ein kostenloses Erstgespräch, die Erarbeitung eines individuellen Lösungsvorschlages samt transparentem Angebot und eine vielfach praxiserprobte zügige Umsetzung samt Mitarbeiterschulung und Nachbetreuung zur Verfügung.

MITARBEIT IM FAMILIENBETRIEB – WAS IST ZU BEACHTEN?

Die Mitarbeit und Vergütung von Familienmitgliedern ist immer wieder ein zentrales Thema bei Betriebsprüfungen. Brisant ist dieser Bereich insofern, als z.B. auf Ebene des Hotelbetriebes Betriebsausgaben „kreiert“ werden, die korrespondierend dazu, in gleicher Höhe, Einnahmen bei den Familienmitgliedern darstellen, und bei diesen einer nur sehr geringen Steuerprogression oder sogar gar keiner Einkommensteuer (wenn die Einkünfte ~ € 11.000 nicht übersteigen) unterliegen (= Steuersplitting). Aufgrund dieser Tatsache prüft die Finanzverwaltung die Vereinbarungen zwischen Familienmitgliedern sehr genau, was dazu führen kann, dass Vereinbarungen steuerlich nicht anerkannt werden.

Fremdübliche, nach außen erkennbare Vereinbarung

Als Faustregel im Zusammenhang mit der Anerkennung von Verträgen zwischen Familienmitgliedern gilt, dass diese für Dritte – somit nach außen – in geeigneter Form (z.B. Schriftform; eine Mitteilung an das Finanzamt genügt in dem meisten Fällen nicht) erkennbar sein müssen, die Inhalte eindeutig und klar geregelt sind bzw. die wesentlichen Punkte der Vereinbarung dokumentiert sind. Weiters ist essentiell, dass die Vereinbarung grundsätzlich auch unter Fremden, zwischen denen keine familiäre Verknüpfung besteht, unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden wäre (so genannter Fremdvergleich).

Mitarbeit im Hotelbetrieb – Dienstvertrag

Die Mitarbeit von Familienmitgliedern im Hotelbetrieb ist für viele Hoteliers eine Notwendigkeit, da die eigenen Familienmitglieder Arbeitskräfte ersetzen. Die Finanzverwaltung vertritt allerdings immer wieder die Ansicht, dass Familienmitglieder lediglich aus familiärer Solidarität und in ihrer Freizeit ohne rechtliche Verpflichtung mithelfen. Ist dies der Fall so können geleistete Vergütungen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden, müssen aber auch nicht beim jeweiligen Familienmitglied besteuert werden.

Damit die Zahlungen an die Familienmitglieder anerkannt werden, ist es notwendig, dass der Umfang der Tätigkeit über die familiäre Mitwirkungspflicht hinausgeht und dass eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung eines Lohnes bzw. Gehaltes besteht. Das heißt, dass alle Merkmale eines echten Dienstverhältnisses vorliegen wie z.B. Regelungen über die Arbeitszeit, arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Einstufung der Tätigkeit, Urlaubsregelung etc. Vereinbarungen mit einem nur ungefähren Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit oder mit einer fehlenden Regelung über die Vergütung von Mehrarbeit werden von

der Finanzverwaltung nicht anerkannt. Weiters ist erforderlich, dass Vereinbarungen über den Dienstbeginn und dessen Ende vorhanden sind. Hierbei ist zu beachten, dass eine vom Unternehmer aufgestellte Behauptung, dass Familienmitglieder ohnehin unterbezahlt sind, von der Finanzverwaltung als ein Nichtvorliegen eines Dienstverhältnisses angesehen wird. Daher ist es in diesem Fall besser, die Familienmitglieder entsprechend dem Kollektivvertrag zu bezahlen bzw. wenn andere Dienstnehmer über dem Kollektivvertrag bezahlt werden, auch die Familienmitglieder entsprechend zu entlohnen, um diesbezügliche Diskussionen zu vermeiden. Ebenso sollten Familienmitglieder nicht anstelle von Geld „Naturalleistungen“ oder „freiwillige Sozialleistungen“ bekommen, da in diesem Fall diese Ausgaben unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen. Hinsichtlich der freien Verpflegung ist jedoch anzumerken, dass diese, sofern sie branchenüblich ist und auch anderen Dienstnehmern gewährt wird, nicht den Betriebsausgabencharakter verliert, auch wenn Familienmitglieder diese in Anspruch nehmen.

Die Schriftlichkeit von Dienstverträgen ist nicht erforderlich, hat aber Beweischarakter, insbesondere bei Betriebsprüfungen. Die Anmeldung bei der Sozialversicherung und die Abfuhr von Lohnabgaben hat zwar Indizfunktion, muss aber nicht unbedingt für ein Dienstverhältnis sprechen, da insbesondere die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen hinsichtlich zukünftiger Pensionszahlungen oftmals erwünscht ist.

Alternative zur Beschäftigung im Betrieb

Solange der Betrieb Gewinne erzielt, ist es vorteilhaft, Familienmitglieder zu beschäftigen, da diese Aufwendungen die steuerliche Bemessungsgrundlage reduzieren und somit Steuern gespart werden. Die Anstellung von Familienmitgliedern verliert jedoch an Attraktivität, wenn der Betrieb Verluste erzielt, da trotz Verlustsituation für die angestellten Familienmitglieder Lohnsteuer abzuführen ist, obwohl die Geldmittel wahrscheinlich in anderen Bereichen (z.B. für notwendige Restrukturierungen) besser eingesetzt werden könnten. In derartigen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die Familienmitglieder als mitarbeitende Kommanditisten im Rahmen einer Kommanditgesellschaft tätig werden. Dies hätte den Vorteil, dass keine Lohnsteuer und sonstige Lohnnebenkosten abgeführt werden müssten, da die Familienmitglieder nunmehr als Gesellschafter einen Verlustanteil zugewiesen bekommen. Anstelle einer ASVG-Pflichtversicherung würde eine GSVG-Pflichtversicherung begründet werden, wobei im Falle einer Verlustsituation des Betriebes eine Reduzierung auf die Mindestbeitragsgrundlage erfolgen könnte. Allerdings empfiehlt sich ein alle (!) Aspekte berücksichtigendes Beratungsgespräch.

SOZIALVERSICHERUNG UND ÄRZTE

Ärzte unterliegen – abhängig von der Ausübungsart ihrer Tätigkeit – unterschiedlichen Sozialversicherungspflichten. (Alle Werte gelten für das Jahr 2011.)

Der niedergelassene, selbstständig tätige Arzt

Ärzte, die eine Ordination führen oder Sonderklassegebühren in Form von selbstständigen Einkünften erhalten, sind nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen (FSVG) in der Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert. Der Pensionsversicherungsbeitrag beträgt 20% des Gewinns (= Bemessungsgrundlage, maximal von € 58.800/Jahr), der Unfallversicherungsbeitrag € 8,20/Monat. Für die Krankenversicherung besteht grundsätzlich keine Pflicht, da diese Ärzte über eine kammerinterne Vorsorgeeinrichtung (sog. Wohlfahrtsfonds) verfügen. Der Arzt kann aber zusätzlich eine freiwillige Krankenversicherung abschließen. Weiters besteht die Möglichkeit, 1,53% der Bemessungsgrundlage in die freiwillige Selbstständigenvorsorge einzuzahlen. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für jene Ärzte, die Gesellschafter einer Ärzte-OG oder – abhängig vom Beteiligungsausmaß – einer Ärzte-GmbH sind.

Der angestellte Spitalsarzt

Ärzte, die neben dem Dienstverhältnis noch weitere Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit erzielen, sind dadurch im Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung mehrfach versichert, z.B. FSVG, ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Bei Überschreiten der Höchstbemessungsgrundlage (d.h. das Gesamteinkommen aus allen Tätigkeiten beträgt mehr als € 58.800) kann ein Antrag auf gegenseitige Anrechnung (sog. Differenzvorschreibung) gestellt werden. Von einer mehrfachen Pensionsversicherung nicht betroffen sind Ärzte mit einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Bund, Land) mit Anspruch auf bzw. Bezug eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses.

Der Wohnsitzarzt

Ärzte ohne Ordination oder Dienstverhältnis (z.B. Praxisvertretungen) sind als Neue Selbstständige erst ab Überschreiten gewisser Einkommensgrenzen im Rahmen des GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) pflichtversichert (16,25% Pensionsversicherungs-, € 8,20/Monat Unfallversicherungsbeitrag, 1,53% Selbstständigenvorsorge). Eine Krankenversicherung ist Pflicht, es kann aber zwischen einer Gruppen-KV, einer KV nach dem GSVG oder nach dem ASVG gewählt werden.

DIGITALE BETRIEBSPRÜFUNG IN APOTHEKEN

Die Zeiten, wo sich Betriebsprüfer durch Berge von Belegen und auf Papier ausgedruckte Buchhaltungskonten wälzen, sind vorbei. Die neue Betriebsprüfung ist digital. Wenn eine EDV-mäßige Erfassung der Daten vorliegt, dann sind diese Daten auf Verlangen auch der Finanz zu übergeben.

Welche Daten werden von der Finanz in elektronischer Form gefordert

- Kassajournal (enthält sämtliche Kassabewegungen)
- Lagerbewegungsjournal (mit allen Warenbewegungen)
- Ausgangsrechnungen (Liste der Ausgangsfakturen)

Die Daten werden der Betriebsprüfung in Form von Textdateien zur Verfügung gestellt.

Prüfung durch die Finanz

Die Finanzverwaltung verfügt über eine eigene Software, mit der sie in kürzester Zeit riesige Datenmengen analysieren kann. Die Prüfungshandlungen durch die Finanz betreffen

- Abweichungen zwischen Kassadaten und dem Warenwirtschaftssystem,
- die Lückenanalyse: Überprüfung, ob Lücken bei Rechnungs- oder Belegnummern bestehen und ob Kassaeinnahmen und Ausgangsrechnungen vollständig erfasst sind,
- die Inventurüberprüfung.

Wie können Sie sich vorbereiten

Man kann davon ausgehen, dass die digitale Betriebsprüfung in naher Zukunft noch stärker eingesetzt wird und die Finanz ihr Know-how bei der Prüfung von Apotheken und den Apothekensystemen laufend verbessert.

Schulung der Mitarbeiter: Wesentlich ist die Schulung der Mitarbeiter und die Kenntnis der Warenwirtschaftssysteme. Die meisten Fragen der Finanz entstehen durch fehlerhafte Bedienungen des Personals, wie z.B. fehlerhafte Verbrauchsbuchungen, Lagerkorrekturen, Stornierungen.

Dokumentation: Im Apothekenalltag kommen hin und wieder Stornierungen oder Fehlbuchungen vor. Wichtig ist allerdings, dass die Fehlbuchungen oder Stornos unumgänglich dokumentiert werden und so auch gegenüber dem Prüfer erklärt werden können.

NEUE PROBLEMSTELLUNGEN BEI DER HOFÜBERGABE

Die gelungene Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes ist für dessen Fortbestand von großer Bedeutung. Aus steuerrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und zivilrechtlicher Sicht ist die vollständige Betriebsübergabe optimal. Ein gewünschter teilweiser Verbleib des Übergebers im Betrieb ist allerdings durch einen Zusammenschluss zu einer Kommanditgesellschaft möglich.

Vollständige Betriebsübergabe

In diesem Idealfall übergibt der Übergeber seinen Betrieb an den Übernehmer und geht in Pension. Aus einkommensteuerlicher Sicht liegt Buchwertfortführung vor. Falls ein regelbesteuerter Betrieb übergeben wird, ist vom Übergeber an den Übernehmer die Umsatzsteuer für die einzelnen Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Bei Gebäuden soll – falls innerhalb der letzten zehn Jahre Großreparaturen durchgeführt oder Wirtschaftsgebäude hergestellt wurden – gem. § 6 Abs. 2 UStG Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Dadurch kann eine Vorsteuerkorrektur vermieden werden. Wird ein umsatzsteuerlich pauschalierter Betrieb übergeben, so ist grundsätzlich keine Umsatzsteuer abzuführen. Eine Ausnahme davon liegt dann vor, wenn innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Übergabe eine Option zur Regelbesteuerung stattgefunden hat und im Optionszeitraum ein Gebäude errichtet und erstmalig verwendet wurde. In diesem Fall kommt es grundsätzlich zur Vorsteuerberichtigung, die jedoch durch bestimmte Maßnahmen vermieden werden kann.

Übergeber bleibt kapitalistisch beteiligter Gesellschafter einer Ges.b.R.

In diesem Fall möchte der Übergeber den Betrieb noch nicht aus der Hand geben. Der mutmaßliche Übernehmer wird als Arbeitsgesellschafter beschäftigt. Dabei erfolgt die Aufnahme des Juniors durch Zusammenschluss gem. Art. IV UmgrStG und somit „einkommensteuerneutral“. Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht besteht sodann aus Vater bzw. Mutter und Sohn bzw. Tochter oder aus Eltern und Sohn bzw. Tochter.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die Gesellschaft Rechtsnachfolger des Einzelunternehmens bzw. besteht die Gesellschaft weiter. Ein Optionsantrag zur Regelbesteuerung läuft in diesen Fällen weiter. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht wurde der kapitalistische Quasi-Kommanditist beitragsfrei behandelt. Der Arbeitsgesellschafter entrichtet die SV-Beiträge. Von dieser Sichtweise ist nunmehr die Sozialversicherungsanstalt der Bauern abgerückt. Die kapitalistischen Quasi-Kommanditisten bekommen keine Pensi-

on mehr und müssen weiterhin Sozialversicherungsbeiträge bezahlen! Altfälle sollen jedoch nicht angegriffen werden.

Als Alternative wird empfohlen eine Kommanditgesellschaft gem. Art. IV UmgrStG zu gründen. Bei dieser Gesellschaft soll der Pensionist Kommanditist und der präsumtive Übernehmer Komplementär sein. Unter diesen Voraussetzungen bekommt der Kommanditist seine Pension und muss keine Sozialversicherungsbeiträge mehr bezahlen.

Ehepartner geht in Pension und überlässt seinen/ihren Anteil dem Sohn/der Tochter zur Bewirtschaftung

Im Rahmen dieses in der Praxis häufig vorkommenden Modells ist vorgesehen, dass der Vater bzw. die Mutter das beschränkte Nutzungsrecht am Betrieb dem Kind überlässt. Aus einkommensteuerlicher Sicht ist dieses Modell möglich, da in der Landwirtschaft auch bei Dauerverpachtungen der Pachtschilling den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen ist, solange im Rahmen der Einheitsbewertung der Betrieb als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet wird. Eine Betriebsaufgabe beim Verpächter kommt also hier nicht in Frage. Bei Betrieben, die ihren Gewinn mit einer doppelten Buchführung ermitteln, und bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt es jedoch zu beachten, dass dem Nutzungsberechtigten keine Abschreibung für Abnutzung zusteht. Um hier einen Ausfall der Abschreibung zu vermeiden wird empfohlen, das Entgelt für die Nutzungsüberlassung ungefähr in Höhe der aliquoten Abschreibung für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Wirtschaftsgebäude, Maschinen etc.) anzusetzen, sofern diese Vorgangsweise einem Fremdvergleich standhält.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht tritt sowohl bei pauschalierten als auch bei regelbesteuerten Betrieben keine Änderung ein, da die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht weiter besteht. Problematisch ist hier die Beurteilung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, wonach die Überlassung bzw. Verpachtung des Nutzungsrechts nicht zulässig wäre. Diese Meinung ist nicht unbestritten und es gibt gute Gründe, die gegen diese Auffassung sprechen. Trotzdem muss aber der Gesellschafter, der sein beschränktes Nutzungsrecht am Betrieb verpachtet oder überlässt, damit rechnen, dass es zu einem Rechtsstreit mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern kommen kann. Um derart unerfreuliche Vorkommnisse zu vermeiden, ist im Einzelfall eine Umgründung zu einer Kommanditgesellschaft nach den Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes zu prüfen. Wir stehen Ihnen für eine individuelle Beratung unter Berücksichtigung vielfältiger weiterer wichtiger Aspekte gerne zur Verfügung.

LBG ÖSTERREICH-NEWS
**StB/UB Mag. Roland Weber übernimmt
Leitung der LBG-Zweigstelle in Horn**


Mit April 2011 wurde Herr Mag. Roland Weber, Steuerberater und Unternehmensberater, die Leitung der LBG-Zweigstelle in Horn anvertraut. Sein Fokus liegt in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Klientenberatung, der steueroptimalen Rechtsformwahl und der Beratung im Zuge der Unternehmensnachfolge. Durch seine erfolgreiche, beinahe 10-jährige Tätigkeit bei LBG in Horn ist Mag. Roland Weber bestens mit den vielfältigen Anforderungen der Klientel aus einem breiten Branchenspektrum vertraut.

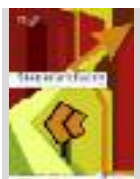
Wir freuen uns, mit Mag. Roland Weber einem langjährig erfahrenen Fachmann die Leitung des LBG-Teams in Horn anzuvertrauen.

**Betriebliche Vorsorge für Unternehmer
und deren Mitarbeiter**


Die neueste Auflage des LBG-Leitfadens „Betriebliche Vorsorge für Unternehmer und deren Mitarbeiter“ bietet Unternehmern und Geschäftsführern eine praxisnahe Zusammenfassung darüber, wann sich eine betriebliche Vorsorge wirtschaftlich und steuerlich rechnet und dient jedem vorausschauenden Verantwortungsträger als Entscheidungsvorbereitung.

Leitfaden Unternehmensnachfolge


Die bereits vierte Auflage des von LBG verfassten Leitfadens „Unternehmensnachfolge“ ist eine wertvolle Entscheidungshilfe für Übernehmer und Übergeber und befasst sich mit allen wesentlichen Fragen der Betriebsübergabe. Unverzichtbar für eine gelungene Vorbereitung für Übernehmer, Übergeber!

**LBG-Steuerleitfaden für Jungunternehmer
und Studierende**


Bereits in der 9. Auflage erschienen, verschafft dieser Leitfaden einen praxisnahen Überblick über Steuern, soweit sie den Alltag von Studierenden und Jungunternehmern betreffen. In Kooperation mit der Österreichischen HochschülerInnenschaft erhalten angehende Akademiker mit diesem LBG-Leitfaden wertvolle Tipps, die bares Geld bringen!

EINLADUNG ZU LBG-VERANSTALTUNGEN

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Seminaren mit LBG-Referenten und renommierten Partnern ein:

Generationenfrühstück 2011

Nutzen Sie das Generationenfrühstück und erfahren Sie alles Wissenswerte zum Thema Unternehmensnachfolge – stellen Sie rechtzeitig die Weichen für eine erfolgreiche Übergabe/Übernahme!

Krems	3. Oktober 2011
Wieselburg	6. Oktober 2011
Neunkirchen	13. Oktober 2011
Gänserndorf	14. Oktober 2011

Fit for Business Workshop 2011

Unternehmensnachfolge ist Chefsache – informieren Sie sich über Finanzierung, Mitarbeiteransprüche bis hin zu Steuer- und Rechtsfragen!

Therme Linsberg	21. Oktober 2011
------------------------	-------------------------

Forstökonomische Tagung 2011

Vermögensentwicklung und Vermögensmanagement im Forstbetrieb in Kooperation mit der Universität für Bodenkultur, Land&Forst Betriebe Österreich, Walddialog, Österreichischer Forstverein.

Wien, BOKU Wien	21. November 2011
------------------------	--------------------------

Nähere Informationen zu diesen Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website unter www.lbg.at in der Rubrik „Service“.

Karriere bei LBG Österreich – Join us!

Als eine der bedeutendsten Steuerberatungsgesellschaften Österreichs bieten wir Absolventen, erfahrenen Mitarbeitern und Steuerberatern attraktive Karrierechancen an unseren 30 Standorten in 8 Bundesländern – informieren Sie sich zu Ihren persönlichen Karrieremöglichkeiten bei LBG! Näheres unter www.lbg.at in der Rubrik „Karriere“.

Steuer- und Unternehmer-Tipps von erfahrenen Beratern

Besuchen Sie uns auf unserer Website unter www.lbg.at, abonnieren Sie gleich auf der Startseite unseren **kostenlosen LBG Unternehmer-Newsletter**, blättern Sie Ihre **LBG Österreich News** durch oder schauen Sie ganz einfach persönlich und unverbindlich bei LBG – 30 x in Österreich – vorbei.

LBG STEUERSPAR-CHECKLISTE ZUM JAHRESENDE 2011

Wenden Sie sich noch vor dem 31.12.2011 an unser LBG-Beratungsteam in Ihrer Nähe!

... für Unternehmer

- BILDUNGSFREIBETRAG:** Höchstens 20% der Aufwendungen in externe und innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Hierbei ist jedoch die pauschale Höchstgrenze für innerbetriebliche Aufwendungen von € 2.000 pro Veranstaltung und Kalendertag zu beachten!
- BILDUNGSPRÄMIE:** Für Aufwendungen in externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen kann alternativ auch eine 6%ige Bildungsprämie beansprucht werden, die vom Finanzamt ausbezahlt wird und steuerfrei ist.
- FORSCHUNGSPRÄMIE:** Seit dem 1.1.2011 kann für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird, eine Forschungsprämie in Höhe von 10% der getätigten Aufwendungen geltend gemacht werden. Wie bisher kann die Forschungsprämie auch für die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung für Aufwendungen iHv max. € 100.000 pro Jahr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beantragt werden. Die Forschungsprämie kann bereits vor Einreichen der Steuererklärung beim Finanzamt beantragt werden und wird direkt auf das Finanzamtskonto überwiesen.
- EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER/BILANZIERER:** Ab dem Jahr 2010 kann sowohl von EAR als auch von Bilanzierern der Gewinnfreibetrag iHv 13% in Anspruch genommen werden. Dabei steht jedenfalls ein investitionsunabhängiger Gewinnfreibetrag von bis zu € 3.900 (bei einem Gewinn bis zu € 30.000) zu. Darüber hinaus kann bei Aufwendungen für die Anschaffung von ungebrauchtem, körperlichem und abnutzbarem Anlagevermögen mit mindestens 4-jähriger Nutzungsdauer oder von bestimmten Wertpapieren der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag von 13%, begrenzt mit max. € 96.100, geltend gemacht werden. Pauschalierer können nur den Grundfreibetrag geltend machen. Sollten Investitionen ins Anlagevermögen nicht in entsprechender Höhe im Jahr 2011 getätigt worden sein, kann dies durch den Kauf von bestimmten Wertpapieren vor dem Jahresende 2011 noch nachgeholt werden.
- STEUERUNG DES GEWINNS BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER:** Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben es teilweise selbst in der Hand, ihren zu versteuernden Gewinn zu beeinflussen, indem sie Betriebsausgaben noch vor dem 31. Dezember 2011 bezahlen oder die offene Rechnungen erst im Jahr 2012 eintreiben. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurz vor oder nach dem Jahreswechsel zufließen, sind jedoch dem Kalenderjahr zuzuordnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Vorauszahlungen von Nachzahlungen von GSVG-Beiträgen müssen sorgfältig geschätzt werden.
- ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS 2004:** Zum 31.12.2011 läuft die 7-jährige steuerliche Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere für das Jahr 2004 aus. Diese können ab 1.1.2012 vernichtet werden. Eine längere Aufbewahrung kann bei anhängigen Verfahren, bei Unterlagen betreffend Grundstücke (12 Jahre), für die USt-Erstattung oder für Garantien nötig sein.

- SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN** für bestimmte Zwecke wie Wissenschaft, Forschung, Mildtätigkeit, Armutsbekämpfung, Hilfe in Katastrophenfällen sind bis zu max. 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich absetzbar, wenn sie an bestimmte begünstigte Organisationen gezahlt werden.
- VORSTEUERABZUG BEI INVESTITIONEN DURCH UST-OPTION:** Agrar, Forst – Sichern Sie sich bei hohen Investitionen trotz Einkommensteuer-Pauschalierung den Vorsteuerabzug. Anträge auf USt-Option für 2011 sind spätestens bis zum 31.12.2011 einzureichen – es handelt sich um eine nicht verlängerbare Frist!
- HALBJAHRESABSCHREIBUNG AUSNUTZEN!** Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende 2011, steht – bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr – noch eine Halbjahres-Abschreibung (AfA) im Jahr 2011 zu.
- GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER** bis maximal € 400 (exkl. USt – sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden.

...für die Lohnverrechnung

- € 186 **LOHNSTEUERFREIE AUFWENDUNGEN** (Weihnachts-) Geschenke sind pro Arbeitnehmer und Jahr innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen, Autobahnvignetten).
- € 365 **LOHNSTEUERFREIE AUFWENDUNGEN** für Betriebsveranstaltungen. Dabei müssen alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.
- € 300 **STEUERFREIE ZUKUNFTSSICHERUNG** für die Bezahlung von Prämien für Lebens(Kranken/Unfall)versicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen. LBG-Tipp: Bei monatlichen Zahlungen der Prämie erhöht sich auch das Jahreseschstel.

... für Arbeitnehmer

- RÜCKERSTATTUNG VERSICHERUNGSBEITRÄGE:** Wer im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherungspflicht (z.B. zwei Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Versicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge noch bis zum 31.12.2011 rückerstatten lassen. Gutschriften sind allerdings steuerpflichtig.
- DIFFERENZVORSCHREIBUNGSANTRAG:** Wer neben seiner unselbstständigen Tätigkeit noch eine selbstständige Tätigkeit (z.B. GSVG-Pflicht oder auch SVA der Bauern) ausübt und mit den insgesamt zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen, um von vornherein eine Mehrzahlung zu vermeiden.
- ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2006:** Wer Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2011 endet die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung 2006. Rasch handeln, wir helfen Ihnen!



Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting



Zu unseren Klienten zählen

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Industrie, Apotheken, Ärzte, Zivilingenieure, Anwälte, Hotellerie, Gastronomie, Wein- und Gartenbau, Forst, Ökoenergie, Immobilien, Vereine ...



Unsere Leistungen

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Arbeitsrecht Sozialversicherung, IT-Lösungen, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung



Unsere Berater

Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards - österreichweit zu Ihrem Vorteil!



Steuer- und Wirtschaftstipps

Immer auf dem neuesten Stand mit unseren Publikationen, Fachveranstaltungen und dem LBG Unternehmer-Newsletter. Weitere Informationen finden Sie unter www.lbg.at!

LBG Österreich ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, 62196, eisenstadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Gerald Gruber, StB/UB Mag. (FH) Klaus Pammer

Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, 7454, grosspetersdorf@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Raimund Liebich

Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Erich Ostermayer

Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, 2073, neusiedl@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michael Ritter

Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Kontakt: StB Ilse Hofstädter

Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Friedrich Hofmann

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

Villach, Meerbothstraße 19, Tel [02624] 27494, villach@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at
Kontakt: StB Monika Rieberer

... IN NIEDERÖSTERREICH

Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier

Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Dr. Helmut Tacho

Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, 52703, gmuend@lbg.at
Kontakt: StB/UB Herbert Bier

Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Gerhard Staribacher

Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, 2872, horn@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Roland Weber

Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel [02262] 64234, info@lbg-cd.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier, UB Günter Mayer

Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Kontakt: UB Günter Mayer, StB Univ-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, 63296, neunkirchen@lbg.at
Kontakt: StB/UB KommR Franz Reisenbauer

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, 355661, st-poelten@lbg.at
Kontakt: WP/StB Ing. Alois Nöstler

Waidhofen/Thaya, Raiifeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Thomas Lebersorger

Wr. Neustadt, Baumkirchnerring 6, Tel [02622] 23480, 23444, wr-neustadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michaela Fuchs

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, 655173, linz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Günther Kraus, StB/UB DI Franz Schachner

Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, 85442, ried@lbg.at
Kontakt: StB/UB Norbert Haitzinger

Steyr, Berggasse 50, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Stachertl

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at
Kontakt: StB/UB Ing. Martin Traintinger, StB/UB Mag. Thomas Leimböck

... IN DER STEIERMARK

Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Hermann Stralhofer

Graz, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger

Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Maria Brugger

Liezen, Hauptplatz 3, Tel [03612] 23720, 24020, liezen@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Wilhelm Gohay

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Arnulf Perkounigg

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at
Kontakt:

WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak
StB/UB Mag. Silvia Frasch
WP/StB/UB Mag. Heinz Harb*
DI Martin Hellmayr
WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.

WP/StB Dr. Harald Manessinger
StB Ing. Karl Mitteröcker
StB Mag. Günter Peklo
StB/UB Mag. Andreas Sobotka
StB Univ-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

Unternehmenssitz: LBG Wirtschaftstreuhand und Beratungsgesellschaft m.b.H.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-Mail: office@lbg.at

Geschäftsführung:
WP/StB Mag. Heinz Harb, h.harb@lbg.at
WP/StB Mag. Erhard Lausegger, e.lausegger@lbg.at

Berufsbefugnisse:
WP.....Beeideter Wirtschaftsprüfer
StB.....Steuerberater
UB.....Unternehmensberater
*.....Gerichtlich beeideter
Sachverständiger

